

**4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang „Heilpädagogik/Inclusion Studies“
vom 30.04.2014**

Gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. §§ 35 und 37 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Heilpädagogik/Inclusion Studies“ wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehenden Module werden ausgetauscht. Die Anlagen 1 und 2 ändern sich entsprechend.

Ifd Nr.		Modulname	Änderungen				
			Modulcode	ECTS-Punkte	SWS/Semester	Semester	Prüfung
1	alt	Richtung Inklusion in Europa	271700	15	2V, 4S, 2P	1	PB
	neu	Grundlagen der Heilpädagogik und der Inklusiven Pädagogik	300350	15	2V, 6S, 2P	1	PB
2	alt	Sozialpolitische Grundlagen für Inklusion	281950	10	2 V, 6S	2	PB
	neu	Sozialpolitische und -rechtliche Grundlagen für Inklusion	300400	10	2 V, 6S	2	PK90
3	alt	Leib und Seele – Salutogenese und Pathogenese	282000	15	6S, 3P	2	PB
	neu	Leib und Seele – Salutogenese und Pathogenese	300300	8	6S	2	PB
4	alt	Verhalten und Handeln	281750	15	1V, 4S, 4P	3	PM20
	neu	Verhalten und Handeln	304500	7	2S, 4P	2	PR
5	alt	Diagnostik und Planung	281850	15	1V, 4S, 4P	3	PB
	neu	Diagnostik und Planung	300500	30	1V, 6S, 5P	3	VT, PB
6	alt	Begleitetes Praxismodul: Inklusionsförderndes Handeln	271800	30	4P	5	PB
	neu	Begleitetes Praxismodul: Inklusionsförderndes Handeln	300550	30	5P	5	VT, PB

7	alt	Assistenz, Lebensbegleitung und Förderung	282150	15	2V, 4S, 3P	6	PB
	neu	Assistenz, Lebensbegleitung und Förderung	300600	15	2V, 6S	6	PB

3. Im § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „SächsHSFG“ ersetzt durch „SächsHSG“.

4. In § 3 Absatz 2 wird die Wortgruppe „praktischer Studienanteile“ durch die Wortgruppe „studienintegrierte Praktika“ ersetzt.

5. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Wortgruppe „Die praktischen Studienanteile sind durch die Ordnung zur Durchführung und Regelung der studienbegleitenden Praxisanteile (Praxisordnung)“ durch die Wortgruppe „Die studienintegrierten Praktika sind durch die Anlage 3 der Studienordnung“ ersetzt.

6. § 9 Absatz 8 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Sachgebietsleiterin bzw. der Sachgebietsleiter Lehr-, Studien- und Prüfungsmanagement nimmt als Protokollantin bzw. Protokollant ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses teil.

7. In § 13 Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl „18“ ersetzt durch die Zahl „19“ und das Wort „SächsHSFG“ ersetzt durch „SächsHSG“.

8. § 17 Absatz 2 wird ersetzt durch folgenden neuen Absatz 2:

(2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 18ff. sowie als Testat (VT) erbracht werden. Im Rahmen einer Prüfungsvorleistung als Testat (VT) haben die Studierenden nach den Gegebenheiten und Festlegungen des Fachs den Nachweis zu erbringen, dass sie in einem bestimmten Fach- oder Lehrgebiet über ein mindestens ausreichendes Maß an Wissen und Fertigkeiten verfügen. Prüfungsvorleistungen müssen nicht differenziert bewertet werden und gehen nicht in die Gesamtbewertung ein. Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1) aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit „erfolgreich“ oder, bei Bewertung, mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

9. § 18 wird um einen Absatz 7 ergänzt:

(7) Die mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls (Verteidigung der Abschlussarbeit) entsprechend § 24 Absatz 2 sowie die mündliche Prüfung im Rahmen des Praxisbeleges entsprechend § 22 (sofern erforderlich) kann auf Antrag der Studierenden/des Studierenden unter Zustimmung der prüfenden Person auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Der Antrag ist über das Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfungsbedingungen (siehe Anlage) sind von der prüfenden Person und der zu prüfenden Person zur Kenntnis zu nehmen.

10. Die Anlage 8 „Praxisordnung“ wird entfernt.

11. Es wird eine Anlage 8 „Antrag mündliche Online-Videoprüfung“ aufgenommen.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Heilpädagogik/Inclusion Studies“ wird wie folgt geändert:

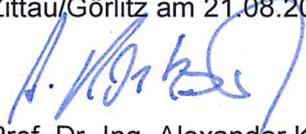
1. Die Studienordnung einschließlich ihrer Anlagen ändert sich entsprechend Artikel 1.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „17“ ersetzt durch die Zahl „18“ und das Wort „SächsHSFG“ ersetzt durch „SächsHSG“.
3. In § 5 Absatz 1 wird der 3. Satz ersatzlos gestrichen.
4. Der § 8 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
 - (1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Studiengang „Heilpädagogik/Inclusion Studies“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher.
 - (2) Die Bestellung der für den Studiengang „Heilpädagogik/Inclusion Studies“ zuständigen Studienkommission richtet sich nach der Studienkommissionsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.
5. Die Anlage 3 „Berufspraktikum“ wird aufgenommen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 22.05.2024 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 21.08.2024.

Zittau/Görlitz am 21.08.2024


Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch
Rektor

Anlage:
Berufspraktikum

Anlage 3: Berufspraktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs Heilpädagogik/ Inclusion Studies der Hochschule Zittau/Görlitz sind Praktika ein verpflichtender Bestandteil des Studiums.

(2) Diese Anlage zur Studienordnung beschreibt Umfang, Ziele und Inhalte der Module mit Praxisanteilen sowie den entsprechenden Verfahrensablauf. Sie ergänzt die Prüfungs- und Studienordnung.

(3) Im Studiengang Heilpädagogik/ Inclusion Studies umfassen die Berufspraktika zwei Module mit Praxisanteilen: das Modul 300500 „Diagnostik und Planung“ mit einer 320 Stunden umfassenden Praxisphase und das Modul 300550 „Begleitetes Praxismodul: Inklusionsförderndes Handeln“ mit einer 640 Stunden umfassenden Praxisphase. Beide Module sind Pflichtmodule im Umfang von jeweils 30 ECTS-Punkten.

§ 2 Ziele der Module mit Praxisanteilen

(1) Die Module mit Praxisanteilen sind Grundpfeiler der Vermittlungsebene am Lern- und Bildungsort Praxis. Hier soll eine berufspraktische Qualifikation in Arbeitsfeldern der Heilpädagogik erworben werden.

(2) Die studienintegrierten Praktika sind von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte und angeleitete praktische Studienabschnitte. Sie werden in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis – im Folgenden als Praxisstelle bezeichnet – abgeleistet.

(3) Unter Anleitung berufserfahrener Fachkräfte gemäß § 9 Abs. 2 dieser Anlage sollen die Studierenden ihre künftige Berufsrolle und die vielfältigen Rahmenbedingungen der Heilpädagogik kennenlernen und reflektieren, theoretisches Wissen vertiefen und schrittweise für die selbständige berufliche Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Heilpädagogik befähigt werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 3 Rechtlicher Status und Versicherungsschutz im Praktikum

(1) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(2) Sie sind im Praktikum im In- oder Ausland nur dann über die Hochschule gesetzlich versichert, wenn es sich um eine Maßnahme im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule handelt.

(3) Der/Die Studierende ist während des jeweiligen Praktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs.1 Nr. 1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Während der Teilnahme an praxisbegleitenden Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.

(4) Während eines freiwillig gewählten Praktikums im Ausland besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet

einen Leistungsanspruch. Der/Die Studierende verpflichtet sich daher, Fragen des Versicherungsschutzes bereits vor Beginn des Praktikums abzuklären.

(5) Der Nachweis einer Krankenversicherung ist Voraussetzung für das Praktikum im In- und Ausland.

(6) Während der Praktika entstehende Kosten sind, sofern sie nicht von deutschen und internationalen Förderprogrammen gedeckt werden, grundsätzlich von der/dem Studierenden zu tragen.

§ 4 Struktur der Module mit Praxisanteilen

(1) Jedes Modul mit Praxisanteil beinhaltet ein angeleitetes Praktikum sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Die Lehr- und Lernformen sowie Prüfungsleistungen weisen die jeweiligen Modulbeschreibungen aus.

(2) Jedes Praktikum ist an einer Praxisstelle abzuleisten.

(3) Das Praktikum wird durch die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule unterbrochen. Die Studierenden sind dafür von der Praxisstelle freizustellen.

(4) Nach Beginn des Praktikums ist ein Wechsel der Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Rücksprache mit der Fachberatung möglich.

§ 5 Dauer und Ablauf der Praktika

(1) Die Dauer der Praktika ergibt sich aus der zugrundeliegenden Wochenarbeitszeit von 40 Arbeitsstunden.

(2) In begründeten Fällen kann die Wochenarbeitszeit bei entsprechender Verlängerung des zeitlichen Umfangs des jeweiligen Praktikums reduziert werden.

(3) Eingeschlossen in die Dauer sind gesetzliche Feiertage.

(4) Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind die zehn Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuholen. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung im Haushalt lebender minderjähriger Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, sind die fünf Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuarbeiten.

(5) Für alle arbeits- und dienstrechtlichen Fragen, die nicht mit dieser Anlage geregelt sind, gilt allgemeines Recht sowie die für die Praxisstelle zutreffende Regelung.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Während der Praktika finden entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Anlage praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt, an denen die Begleitung der Studierenden durch die Hochschule gewährleistet wird.

(2) Die Veranstaltung „Praxisberatung“ dient der systematischen Reflexion der beruflichen Praxis und dem eigenen beruflichen Handeln in der Praxisstelle. Die Angebote im Rahmen der Lehrveranstaltung „Fachlich spezifische Akzentsetzungen“ orientieren sich an der Zielsetzung des begleiteten Praxismoduls und aktuellen heilpädagogisch relevanten Themen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen „Praxisberatung“ und „Fachlich spezifische Akzentsetzungen“ ist verpflichtend. Ihre inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung obliegt den Modulverantwortlichen wie auch der Fachberatung im Praxisamt.

(3) Die Studierenden können während der Erstellung der Belegarbeit von der Hochschule angebotene Konsultationen in Anspruch nehmen.

(4) Für ein im Ausland absolviertes Praktikum sind Ausnahmeregelungen möglich. Es sind mit der Fachberatung des Praxisamtes adäquate Alternativen im Sinne dieser Anlage schriftlich zu vereinbaren.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

(1) Die Verantwortlichen des Bachelor-Studiengangs Heilpädagogik / Inclusion Studies sind um eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis bemüht. Sie arbeiten in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der/des Studierenden betreffenden Fragen, mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen.

(2) Das Praxisamt bietet praxisbegleitende Treffen für Praxisanleiter/-innen an. Diese Treffen dienen dem kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und der Praxis.

§ 8 Suche und Auswahl der Praxisstelle

Die Suche und Auswahl einer Praxisstelle obliegt der/dem Studierenden. Dabei kann er/sie sich im Praxisamt beraten lassen.

§ 9 Anerkennung von Praxisstellen

(1) Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule. Sie sind Einrichtungen öffentlicher, freier oder privatwirtschaftlicher Träger, die heilpädagogische Handlungsfelder anbieten, in denen berufstypisches Handeln gelernt werden kann. Die Praxisstellen sind in der Lage, eine qualifizierte Anleitung durch Fachkräfte nach Abs. 2 sicherzustellen und die Ausbildungsziele nach § 2 dieser Anlage zu gewährleisten.

(2) Die Praxisanleitung erfolgt in der Regel durch eine Fachkraft entsprechend der sächsischen Sozialanerkennungsverordnung (SächsSozAnerkVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt über die Zustimmung zu einer schriftlichen Praxisstellenanzeige, die von den Studierenden bei der Fachberatung im Praxisamt eingereicht wird.

(4) Die Praxisstellenanzeige bezieht sich auf das jeweilige Praktikum, das der/die Studierende in dem genannten Zeitraum an der genannten Praxisstelle ableisten möchte. Sie enthält Angaben über den Träger und die Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet werden soll, die Inhalte des Praktikums sowie Name, Qualifikation und Funktion der Person, welche die Anleitung übernimmt. Über die Geeignetheit der Praxisstelle entscheidet die Fachberatung des Praxisamtes.

§ 10 Ausbildungsvereinbarung

(1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch eine Ausbildungsvereinbarung begründet, die von dem/der Studierenden mit der Praxisstelle schriftlich geschlossen wird. Die Ausbildungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Fachberatung des Praxisamtes.

(2) Durch die Ausbildungsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

(3) In der Ausbildungsvereinbarung werden die Dauer des Praktikums, Rechte und Pflichten der Praxisstelle und der Studierenden nach Maßgabe der §§ 12 und 13 dieser Anlage sowie

Inhalte des Praktikums geregelt und die Person, die die Praxisanleitung übernehmen wird, benannt.

(4) Der Beginn des Praktikums ohne die Genehmigung des Praxisamtes erfolgt auf eigenes Risiko.

§ 11 Ausbildungsplan

(1) Die Person, die die Praxisanleitung übernommen hat und der/die Studierende erstellen zu Beginn des Praktikums auf der Grundlage der allgemeinen Ziele des Moduls gemeinsam einen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge des Praktikums sowie die Form der Praxisanleitung regelt.

(2) Der Ausbildungsplan ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeginn mit den Unterschriften der Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, und der/des Studierenden der Fachberatung des Praxisamtes zur Genehmigung vorzulegen. Mit seiner Genehmigung wird er Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung nach § 10 dieser Anlage.

(3) In den Ausbildungsplan kann der/die Praxisberater/-in und der/die zuständige Lehrende Einsicht erhalten, der/die den/die Studierende/-n im jeweiligen Praktikum begleitet.

§ 12 Anforderungen an die Praxisstelle nach der Ausbildungsvereinbarung

Die Praxisstelle erklärt sich bereit:

- a) den/die Studierende/-n nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes im Sinne des § 11 dieser Anlage auszubilden,
- b) den/die Studierende/-n für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen freizustellen,
- c) den/die Studierende/-n im Falle einer erforderlichen Verlängerung der Praxisanteile zusätzlich für diese Dauer auszubilden,
- d) den Tätigkeitsnachweis und die Beurteilung gemäß § 15 dieser Anlage dem/der Studierenden zum Ende des Praktikums auszuhändigen,
- e) den Ausbildungsprozess während des Praktikums durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Bereitschaft, eine ebenfalls qualifizierte Vertretung zu gewährleisten, sollte die Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, in größerem Umfang ausfallen.

§ 13 Verpflichtungen der Studierenden nach der Ausbildungsvereinbarung

Der/die Studierende verpflichtet sich,

- a) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- b) die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen zu beachten,
- c) ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen,
- d) an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6 dieser Anlage teilzunehmen,
- e) den Ausbildungsplan gemäß § 11 dieser Anlage sowie alle in § 15 dieser Anlage zur Anerkennung des jeweiligen Praxisanteiles geforderten Unterlagen rechtzeitig bei der Hochschule einzureichen.

§ 14 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung

(1) Nach Beendigung des Praktikums ist von der Praxisstelle der zeitliche Umfang der praktischen Tätigkeit des/der Studierenden in der Praxisstelle durch einen Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen.

(2) Dem Tätigkeitsnachweis ist eine qualifizierte Einschätzung (Beurteilung) beizufügen, aus der hervorgeht, ob das Praktikum aus Sicht der Praxisstelle erfolgreich abgeleistet worden ist.

(3) Tätigkeitsnachweis und Beurteilung sind dem/der Studierenden am Ende des Praktikums auszuhändigen.

§ 15 Prüfungsleistungen

(1) Gemäß der Prüfungsordnung haben die Studierenden am Ende des Moduls SHb 06: Diagnostik und Planung folgende Leistungen zu erbringen:

a) Prüfungsleistung (PB):

- Belegarbeit (als diagnostische Fallstudie).

b) Prüfungsvorleistung (VT) umfasst:

- das bestandene Praktikum entsprechend dieser Ordnung geprüft durch die Fachberatung des Praxisamtes. Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Erfüllung des Ausbildungsplanes gemäß § 11 sowie der qualifizierten Einschätzung (Beurteilung) und des Tätigkeitsnachweises gemäß § 14 dieser Ordnung.
- die erfolgreiche Teilnahme an der das Praktikum begleitenden Praxisberatung gemäß § 6 dieser Ordnung geprüft durch die Fachberatung des Praxisamtes.

(2) Gemäß der Prüfungsordnung haben die Studierenden am Ende des Moduls SHb 09: Begleitetes Praxismodul: Inklusionsförderndes Handeln folgende Leistungen zu erbringen:

a) Prüfungsleistung (PB):

- Belegarbeit (als interventions- und inklusionsorientierte Fallstudie).

b) Prüfungsvorleistung (VT) umfasst:

- das bestandene Praktikum entsprechend dieser Ordnung geprüft durch die Fachberatung des Praxisamtes. Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Erfüllung des Ausbildungsplanes gemäß § 11 sowie der qualifizierten Einschätzung (Beurteilung) und des Tätigkeitsnachweises gemäß § 14 dieser Ordnung.
- die erfolgreiche Teilnahme an der das Praktikum begleitenden Praxisberatung gemäß § 6 dieser Ordnung geprüft durch die Fachberatung des Praxisamtes.
- die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Fachlich spezifische Akzentsetzungen“ gemäß § 6 dieser Ordnung geprüft durch die Fachberatung im Praxisamt.

§ 16 Praxisamt

(1) Das Praxisamt ist ein integraler Bestandteil der Fakultät Sozialwissenschaften mit einem spezifischen Dienstleistungsauftrag gegenüber Hochschule, Studierenden und Praxis. Es ist für die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der studienintegrierten Praktika sowie für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Module mit

Praxisanteilen mitverantwortlich. Es wirkt mit an Prozessen des wissenschaftlichen Lernens und Arbeitens in Kooperation mit der Praxis und den Hochschulangehörigen, insbesondere im Hinblick auf die Berufsbefähigung und Berufseinmündung der Absolventen/-innen.

(2) Das Praxisamt besteht aus der Leitung, der Fachberatung für den jeweiligen Studiengang an der Fakultät Sozialwissenschaften und sonstigen Mitarbeitenden des Praxisamtes sowie dem Praxisbeirat.

§ 17 Leitung des Praxisamtes

(1) Das Praxisamt wird von einer/einem Hochschullehrer/-in geleitet, die/der vom Fakultätsrat für die übliche Dauer der Besetzung von Selbstverwaltungsämtern bestellt wird.

(2) Die Leitung des Praxisamtes ist von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.

(3) Die Leitung regelt den Vollzug der Aufgaben gemäß § 15 dieser Anlage.

§ 18 Praxisbeirat

(1) Dem Praxisbeirat gehören an:

abgeordnet durch Dienstaufgaben

- die Leitung des Praxisamtes
- die Fachberatung für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies

bestellte Mitglieder des Bachelor-Studienganges Heilpädagogik / Inclusion Studies:

- eine weitere hauptamtliche Lehrkraft
- zwei studentische Vertreter/-innen
- zwei Vertreter/-innen aus der Praxis

(2) Die jeweilige weitere hauptamtliche Lehrkraft und die Vertreter/-innen aus der Praxis werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Leitung des Praxisamtes bestellt und von der/dem Dekan/-in berufen. Die Fachschaft reicht der Leitung des Praxisamtes Vorschläge für die Bestellung der studentischen Vertreter/-innen ein. Ihre Bestellung erfolgt durch den Fakultätsrat für jeweils ein Jahr.

(3) Die Amtszeit des Praxisbeirates entspricht den Perioden anderer Selbstverwaltungsgremien in der Fakultät.

§ 19 Aufgaben des Praxisbeirates

(1) Der Praxisbeirat dient dem Austausch zwischen Hochschule und Einrichtungen der beruflichen Praxis über organisatorische, formale und inhaltliche Fragen der Gestaltung der Module mit Praxisanteilen und der Unterstützung des Praxisamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 15 dieser Anlage.

(2) Die bestellten Mitglieder des Praxisbeirates beraten die Leitung und die Fachberatung im Praxisamt insbesondere bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Praxisanteile im Studium.

(3) Empfehlungen des Praxisbeirates sollen angemessen berücksichtigt werden, soweit sie mit den Ausbildungszielen dieser Anlage sowie der Studien- und Prüfungsordnung kompatibel sind.

(4) Der Praxisbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester zusammen.